

Reglement für die Ombudsstelle und Meldestelle für Missstände

vom 8. Dezember 2021

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 52 Abs. 2 des Personalreglements vom 6. September 2021¹

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule) hat eine eigene Ombudsstelle und Meldestelle für Missstände.

Art. 2 Zweck

¹Die Hochschule stellt den Schutz der Persönlichkeit, der persönlichen Integrität und der Würde ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses an der Hochschule sicher. Verletzungen dieser Rechtsgüter sollen vermieden beziehungsweise aufgearbeitet werden.

²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich bei Konflikten sowie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, in denen weder eine personalrechtliche Massnahme angeordnet noch eine Kündigung ausgesprochen wurde, an die Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstelle dient ausserdem als Meldestelle für Missstände.

II. Die Ombudsstelle

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹Die Wahl und Zusammensetzung der Ombudsstelle richten sich nach Art. 51 des Personalreglements¹.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Reglements. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 4 Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

¹Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und ist an keine inhaltlichen Weisungen gebunden.

¹ sGS 218.312.

Art. 5 Vertraulichkeit

¹ Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über konkrete Einzelfälle verpflichtet. Sie hat bezüglich konkreter Einzelfälle keine Auskunftspflicht.

² Im Falle weiterer Verfahren können Angehörige der Ombudsstelle nicht Zeugin oder Zeuge sein und Unterlagen aus dem Verfahren vor der Ombudsstelle können nicht als Beweismittel dienen.

³ Vorbehalten bleiben gesetzliche Informationspflichten, das Vorliegen der Einwilligung aller Beteiligten, die behördliche Anordnung und das Vorliegen einer akuten Gefährdung von Leib und Leben.

⁴ Bei genügender Anonymisierung können die Unterlagen zum Nachweis einer Mediation oder einer internen Untersuchung verwendet werden, wenn dies in einem späteren Verfahren nötig ist.

Art. 6 Unentgeltlichkeit

¹ Die Verfahren vor der Ombudsstelle sind unentgeltlich.

² Es werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Ombudsstelle richten sich nach Art. 52 Personalreglement¹.

Art. 8 Information

¹ Die Ombudsstelle informiert in geeigneter Weise die Angehörigen der Hochschule über ihre Aktivität.

² Sie erstattet jährlich dem Hochschulrat Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem sind keine Informationen enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität der beteiligten Personen zulassen.

III. Verfahren

Art. 9 Verfahrensanstoss

¹ Mitarbeitende der Hochschule können sich bei Bedarf an die Ombudsstelle wenden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Hochschule beziehen.

² Die Ombudsstelle kann auf gemeinsames Begehren mehrerer Beteiligter, auf Antrag des Rechtsdienstes, der Stelle für Diversität und Chancengleichheit, der Abteilung Personal oder aus begründetem Anlass auf Eigeninitiative aktiv werden. Antragstellende Einheiten respektieren die Interessen und Schutzbedürfnisse der Beteiligten.

³ Sachverhalte, mit denen eine Rechtsmittel- oder eine Rechtspflegeinstanz in einem Rechtsmittel- oder Rechtspflegeverfahren befasst war, sind von Verfahren vor der Ombudsstelle ausgeschlossen.

Art. 10 Verfahrensablauf

¹ Wird die Ombudsstelle kontaktiert, findet so rasch als möglich ein Erstgespräch statt.

² Wenn und soweit eine Beratung ohne Einbezug weiterer Personen und ohne weitere Abklärungen möglich und vertretbar erscheint, findet lediglich eine informelle und vertrauliche Beratung statt. Diese kann mit dem Erstgespräch zusammenfallen.

³ Die Ombudsstelle hat das Recht, nach Absprache mit dem oder der Anfragenden, mit allen involvierten Personen beziehungsweise Parteien Gespräche zu führen.

⁴ In jedem Fall wird die Ombudsstelle versuchen zu vermitteln oder zu schlichten, um das Verhältnis zwischen den beteiligten Parteien auf eine verbesserte Grundlage zu stellen.

⁵ Die Ombudsstelle klärt, ob der Inhalt der Anfrage in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Reglementen oder Weisungen der Hochschule geregelt ist. In diesem Falle teilt sie den Parteien die geltende Rechtslage und deren Auslegung in Bezug auf die Anfrage in geeigneter Form mit.

⁶ Die Ombudspersonen sind nicht berechtigt, in Sachfragen zu entscheiden. Sie dürfen keine rechtlichen Schritte einleiten oder Sanktionen aussprechen.

⁷ Beanstandungen, die aufgrund der Abklärungen durch die Ombudsstelle nicht ausreichend belegt sind, haben für die beanstandende Person keine Konsequenzen, wenn sie in gutem Glauben eingereicht worden sind.

⁸ Führt das Verfahren vor Ombudsstelle zum Schluss, dass die beanstandende Person bewusst eine falsche Anschuldigung gemacht hat, meldet die Ombudsstelle dies der oder dem Vorgesetzten oder einer anderen geeigneten Stelle der Hochschule. Weitere Schritte richten sich nach Personalgesetz des Kantons St. Gallen vom 25. Januar 2011².

Art. 11 Verfahrensabschluss

¹ Der Abschluss des Ombudsverfahrens wird allen Parteien in geeigneter Form durch die Ombudsstelle mitgeteilt.

² Falls eine am Konflikt beteiligte Partei rechtliche Schritte einleitet, tritt die Ombudsstelle auf die Anfrage nicht ein oder bricht ein laufendes Verfahren ab. Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt während des Verfahrens ist daher ausgeschlossen.

³ Die beanstandende Person kann jederzeit das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Hochschule einleiten. Das Ombudsverfahren wird damit abgeschlossen und die Zuständigkeit liegt bei der Schlichtungsstelle.

IV. Meldestelle für Missstände (Whistleblowerstelle)

Art. 12 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Hochschulrat überträgt der Ombudsstelle die Funktion der Meldestelle für Missstände. Hinweise auf strafbares Verhalten sind stets als eine Meldung von Missständen entgegen zu nehmen und nicht als Vermittlungsanfragen nach Kapitel III dieses Erlasses. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist das eingeschlagene Verfahren bekannt zu geben.

² Die Hochschulleitung erlässt Bestimmungen zum Verfahren, das bei Meldung von Missständen jeweils einzuhalten ist und regelt darin auch den Umgang mit anonymen Meldungen.

³ Die Bestimmungen zum Whistleblowing gelten sinngemäss auch für Angehörige der Hochschule, die nicht dem Personalgesetz unterstellt sind sowie für Nicht-Hochschul-Angehörige, die entsprechende Missstände melden möchten.

² sGS 143.1.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebungen

¹Das Übergangsreglement für die Ombudsstelle und Meldestelle vom 10. Dezember 2020 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Vollzug.